

**Satzung der Universität Heidelberg
für die Aufnahmeprüfung
in dem Studiengang Chemie, Lehramt**

vom 16. Dezember 2010 / 23. April 2012 / 25. Mai 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Lehramtsstudiengang Chemie eine Aufnahmeprüfung (früher „Eignungsfeststellungsverfahren“) durch, die aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird nach der Eignung des Bewerbers für den Lehramtsstudiengang Chemie getroffen und gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Chemie an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
- d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung in diesem Lehramtsstudiengang Chemie der Universität Heidelberg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen der Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus 15 Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen des Faches Chemie zusammen, die von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gewählt werden. Der Aufnahmeprüfungskommission gehören zusätzlich drei Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Faches Chemie an. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Aufnahmeprüfungsverfahrens.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
- b) nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung in diesem Lehramtsstudiengang Chemie der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:

- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

A. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden

aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet.

Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

bb) in Chemie alle Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

cc) falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre belegt wurde, werden nach Wahl des Bewerbers die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Halbjahresleistungen in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

B. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und auf Grund sonstiger Leistungen (B) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.

(3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 15 Punkte erreicht haben. Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 25 Punkte wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 7 Bewerbungsgespräch

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers bzw. der Bewerberin im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in der Woche nach Bewerbungsschluss durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber und Bewerberinnen werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.

(4) Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bzw. Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(5) Diese Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Beisitzer

Beisitzer werden vom Dekan bestellt und müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss im Fach Chemie oder die Zwischenprüfung für den Studiengang Lehramt Chemie oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.

§ 9 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 (5) vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 30 hat, ist für ein Lehramtsstudium der Chemie an der Fakultät geeignet.

(2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 25 Punkte wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 10 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung im Lehramtsstudiengang Chemie an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zum Aufnahmeprüfungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) in dem Studiengang Chemie, Lehramt, vom 29.03.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Januar 2009, S. 47) außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010 / 23. April 2012 / 25. Mai 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1b und 1c))

a. Studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief
in chemisch oder pharmazeutischen Bereichen: 5 Punkte.
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluß als CTA oder PTA: 5 Punkte.
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften: Je 2 Punkte pro Semester
für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.

b. Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen
Institut (Dauer mindestens 2 Monate): 2 Punkte.
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)
- Zertifikate aus den Bereichen Chemie oder Pharmazie: 2 Punkte.
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)
- Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“,
„Jugend Forscht“: 5 Punkte.
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
- Teilnahme und Preisauszeichnung in Wettbewerben
wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 10 Punkte.
- Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften: 2 Punkte.
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)